

SATZUNG

des

Burg- und Heimatvereins

Jesberg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr:

Der Verein (Körperschaft) trägt den Namen **Burg- und Heimatverein Jesberg e.V.** Er hat seinen Sitz in Jesberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar unter der Nr.: VR 302 eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Arbeitsgebiet:

Das Arbeitsgebiet des Vereins umfasst den Bereich der Großgemeinde Jesberg. Angrenzende Gebiete können in das Arbeitsgebiet einbezogen werden.

§ 3

Zweck und Tätigkeit des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Die heimatliche Verbundenheit und das Interesse der Bevölkerung an geschichtlichen Erkenntnissen sollen gefördert und die vorhandenen Archive gepflegt werden .

Insbesondere die Jesberger Burgruine und die gesamte Anlage des Schlossberges sollen dauerhaft erhalten und belebt werden. Für die eigene Bevölkerung soll sie als sozialer Begegnungsort etabliert und für Auswärtige als touristischer Anziehungspunkt attraktiv gestaltet werden.

Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch :

- ◆ Organisation und Durchführung von unterschiedlichen kulturellen Veranstaltungen
- ◆ Die gesammelten Dokumente und Veröffentlichungen in den Archiven, die die Bedeutung der Geschichte der Gemeinde Jesberg zeigen, sollen der Bevölkerung auf verschiedene Art und Weise zugänglich gemacht werden
- ◆ Eine enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde, den Vereinen und den örtlichen Institutionen Jesbergs, um die dörfliche Gemeinschaft zu fördern.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7

Mitgliedschaft:

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung beim Vorstand.
3. Zur Aufnahme bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Die Aufnahme erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes.
5. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Im Todesfall erlöschen die gegenseitigen Verbindlichkeiten sofort.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung bei dem/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Abmeldung erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres.
4. Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Anmahnung im Rückstand ist. Auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgt der Ausschluss, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen gröblich zuwiderhandelt.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am etwaigen Vereinsvermögen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Funktionen des Mitgliedes im Verein.

§ 9

Mitgliedsbeitrag:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach Höhe und Fälligkeit festgesetzt.

§ 10

Organe:

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 11

Vorstand:

Der Vorstand (Vorstand im Sinne des BGB) setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer/der Schriftführerin,
4. dem Kassierer/der KassiererIn,
5. bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gewählt. Die Vorstandsmitglieder haben bei Ablauf ihrer Amtstätigkeit zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied sein.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils gemeinsam oder der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vorstandsmitglieder, die sich um den **Burg- und Heimatverein Jesberg e.V.** verdient gemacht haben, können zum/zur Ehrenvorsitzenden/Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde.

Diese Regelung kann auch bei Mitgliedern angewendet werden, die sich im besonderen Maße (langjährige Mitgliedschaft, intensiven Arbeitseinsatz) verdient gemacht haben.

§ 12

Kassenführung:

Die Kassenführung wird von der/dem Kassierer/in wahrgenommen. Er/sie ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Empfänger, Zweck und Tag der Zahlung ersichtlich sein. Über Ausgaben - Anschaffungen

von Gegenständen usw. - entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Belege sind von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, abzuzeichnen.

Die Kasse ist jährlich abzuschließen und dem gesamten Vorstand am Jahresende - mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung - zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Jahresrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

§ 13

Mitgliederversammlungen:

Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie haben die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlussfassung auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblich den Zielsetzungen des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmengleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt.

Alle Abstimmungen erfolgen öffentlich, auf Antrag auch nur eines Mitgliedes muss jedoch geheim abgestimmt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Zustellung durch Brief oder per Email. Eine Veröffentlichung der Einladung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Jesberg ersetzt die schriftliche Einladung.

An das Ergebnis von Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen ist der Vorstand bei der Ausführung seiner Aufgaben gebunden.

§ 14

Jahreshauptversammlung:

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres im ersten Quartal des Folgejahres statt.

Zu ihr ist von dem oder der Vorsitzenden oder dessen / deren Stellvertreter/in mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgabe,

- ◆ turnusgemäß den Vereinsvorstand zu wählen,
- ◆ die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer über das abgelaufene Jahr entgegenzunehmen,
- ◆ über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,

- ◆ die Kassenprüfer/Kassenprüferin zu wählen.

Außerdem ist in der Jahreshauptversammlung die künftige Vereinsarbeit zu beraten und festzulegen.

Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung haben der/die Vorsitzende oder sein/ ihre Stellvertreter/in.

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung bei dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich einzureichen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter der Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von weiteren zwei Wochen einberufen werden, wenn der/die Vorsitzende es für notwendig erachtet oder dies vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder es für notwendig halten und bei der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über wichtige Anliegen und Anregungen bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen.

§ 16

Satzungsänderung / Vereinsauflösung

Zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung bedarf es einer Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar zu erkennen sein muss.

Die Einladung ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher vorzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jesberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem in § 3 dieser Satzung festgelegten Zweck des Vereins entsprechen, zu verwenden hat.

§ 17

Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt.

Sie ist von der/dem Vorsitzenden, bzw. deren/dessen Stellvertreter/-in und von der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

§18

Vorstehende Satzung erlangt ihre Gültigkeit nach Zustimmung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung sowie mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlarn.

Die am 03. Februar 2003 erstellte Satzung tritt danach außer Kraft.

Jesberg, den 12.07. 2021